

| <b>Umweltbezogene Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange und sonstigen Behörden</b>   |  |
|---|--|
| <b>Landrat des Kreises Stormarn, 30.09.2020</b>   |  |
| <b>Stellungnahme</b>  | <b>Abwägungsempfehlung</b>   |
| <p>Landschaftspflege:</p> <p>Die Untere Naturschutzbehörde verweist auf die Stellungnahme zum B-Plan Nr. 12, 1. Änderung der Gemeinde Großensee. Die Unterlagen seien auf Ebene des Bebauungsplanes im nächsten Verfahrensschritt zu konkretisieren.</p> <p>Immissionen:</p> <p>Bereits auf der Ebene des Flächennutzungsplanes ist zu prüfen, inwieweit sich die neue Planung bezgl. des Lärmschutzes negativ auf die östlich angrenzende Wohnbebauung auswirkt. Im nächsten Verfahrensschritt sind die entsprechenden Unterlagen vorzulegen.</p> <p>Wasserwirtschaft:</p> <p>Für eine gesicherte Erschließung ist die ordnungsgemäße Beseitigung des Niederschlagwassers nachzuweisen. Für die angestrebte dezentrale Versickerung sind dafür mindestens die Versickerungsfähigkeit des Bodens und der höchste Grundwasserstand zu ermitteln. Sollte sich ergeben, dass eine Versickerung nicht oder nicht vollständig möglich ist, ist eine andere, ggfs. zusätzliche ordnungsgemäße Beseitigung des Niederschlagswassers vorzusehen.</p> <p>Bei der Aufstellung, Änderung und Ergänzung von Bebauungsplänen ist der Erlass „Wasserrechtliche Anforderungen zum Umgang mit Regenwasser in Schleswig-Holstein Teil 1: Mengenbewirtschaftung (A-RW</p> | <p>Der Hinweis wird im Rahmen des parallel aufgestellten Bebauungsplanes berücksichtigt und im zugehörigen Verfahren abgearbeitet.</p> <p>Der Hinweis zum Schallschutz wird berücksichtigt. Im folgenden Verfahrensschritt werden Aussagen zur voraussichtlichen Immissionssituation auf östlich des Plangebietes befindliche Wohngebäude getroffen.</p> <p>Der Hinweis zur Erstellung eines wasserwirtschaftlichen Fachbeitrages sowie der Anwendung der „Wasserrechtlichen Anforderungen zum Umgang mit Regenwasser in Schleswig-Holstein Teil 1: Mengenbewirtschaftung (A-RW 1)“ wird im zugehörigen Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 12, 1. Änderung der Gemeinde Großensee berücksichtigt.</p> |

|  |  |
|--|--|
| <p>1)“ anzuwenden. Für die Planungsunterlagen ist ein wasserwirtschaftlicher Fachbeitrag, der nachweist, dass die Anforderungen des A-RW-1 erfüllt sind, bzw. mit welchen Maßnahmen diese erfüllt werden sollen auszuarbeiten. Auf die notwendige frühzeitige Abarbeitung der Thematik innerhalb des Bauleitplanverfahrens wird ausdrücklich hingewiesen. Essentiell ist hierbei auch die Erkundung des Bodens/Baugrunds.</p>  |  |
| <p><b>BUND/NABU, 03.09.2020</b></p>  |  |
| <p><b>Stellungnahme</b></p>  | <p><b>Abwägungsempfehlung</b></p>  |
| <p>BUND und NABU sind der Ansicht, dass es sich um keine Maßnahme der Innenentwicklung handelt, da das Plangebiet außerhalb des Ortsschildes liegt. Es wird festgestellt, dass die Anbindung an die L 92 schwierig ist und die geplante Zufahrt außerhalb der geschlossenen Ortschaft liegt, dort sei der Verkehr sehr schnell. Für die Zufahrt ist die Beseitigung von 75 m Knick und einiger Gehölze geplant, diese Gehölze werden in den Plänen nicht erwähnt, obwohl sie die Wirkung des Knicks als Schutz noch deutlich verstärken. Denn der Knick ist wichtig für die Abgrenzung gegen die offene Landschaft, Zitat S 7: „Negative Auswirkungen auf die angrenzende offene Landschaft werden durch die vorhandenen Knickstrukturen vermieden.“ Daher wird vorgeschlagen, die Anbindung über die vorhandene Zufahrt zum Sportplatz zu realisieren. Diese liegt innerhalb der Ortschaft, wo der Verkehr langsamer ist. Dadurch können der Knick und die Bäume am Südrand des Plangebietes erhalten bleiben und schützen als Abgrenzung gegen die offene Landschaft. Falls bei den Planungen trotzdem noch an die Anlage eines Blühstreifens gedacht wird, ist es wichtig, dass dieser Streifen nur 2 -mal im Jahr gemäht wird. Eine Einsaat mit heimischen Pflanzen ist meist nicht nötig, da im Boden in der Regel ein Samenpotenzial von heimischen Pflanzen ist. Auf keinen Fall sollte</p> | <p>Die Anregungen von BUND und NABU werden zum Anlass genommen, die Wahl des Planverfahrens noch einmal mit den Fachdienststellen des Kreises zu erörtern. Sofern im Ergebnis nicht an dem bisher abgestimmten Verfahren gem. § 13 a BauGB festgehalten werden soll, wird die Gemeinde das Verfahren in ein Regelverfahren umstellen. Zur Lage der Zufahrt gab es Abstimmungen mit den Verkehrsbehörden. Eine Anbindung über die bestehende Zufahrt Am Sportpark wurde geprüft. Die künftig zu erwartenden Verkehre für Sport- und ggfs. weitere Nutzungen dürfen jedoch den Betrieb der Feuerwehr nicht behindern, hier ist aus Gründen der Verkehrssicherheit eine separate Anbindung für die Einsatzfahrzeuge erforderlich. Eine Inanspruchnahme des Knicks für die Herstellung der Zufahrt mit den notwendigen Sichtflächen ist deshalb erforderlich. Die unvermeidbaren Eingriffe in geschützte Natur- und Landschaftsstrukturen werden entsprechend ausgeglichen. Der Hinweis zur Ansaat und Pflege eines Blühstreifens wird berücksichtigt und in die Begründung aufgenommen.</p> |

|  |   |
|--|---|
| <p>man hier Mutterboden aufbringen.</p>  |   |
| <p><b>Gewässerpflegeverband Bille, 27.08.2020</b></p>  |   |
| <p><b>Stellungnahme</b></p>  | <p><b>Abwägungsempfehlung</b></p>   |
| <p>Dem Gewässerpflegeverband obliegt die Unterhaltungspflicht der fließenden Gewässer 2. Ordnung im Verbandsgebiet. Es muss gewährleistet sein, dass der Verband die Maßnahmen die für die Erfüllung seiner Maßnahmen erforderlich sind auch weiterhin durchführen kann. Sofern diese Sachlage gegeben ist, bestehen von Seiten des Gewässerpflegeverbandes Bille keine Bedenken gegen die Maßnahme.</p> | <p>Der Hinweis des Gewässerpflegeverbandes wird berücksichtigt. Durch die Planung wird kein Sachverhalt begründet, der den Verband in der Durchführung seiner Pflichten behindert. In der Begründung wird darauf gesondert hingewiesen.</p> |